



# Turn- und Sportverein Einfeld von 1921 e.V.

Roschdohler Weg 26, 24536 Neumünster,  
Tel.: 04321-52380, www.ts-einfeld.de, info@ts-einfeld.de

## AUFNAHMEANTRAG

Für folgende Personen beantrage ich unter Anerkennung von Vereinssatzung und Ordnungen sowie der Spielordnungen der entsprechenden Sportarten eine Mitgliedschaft im TSE:

Name	Vorname	männlich/ weiblich	geb. am	geb. in	Sportart

### Persönliche Daten des Antragstellers

(Hinweise zum Datenschutz auf der Rückseite)

Name	
Vorname	
geboren am	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	
E-Mail (unbedingt angeben)	

### Art der Mitgliedschaft

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	<b>Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr</b> (EUR 13,00.- monatlich)
<input type="checkbox"/>	<b>Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr</b> (EUR 7,00.- monatlich)
<input type="checkbox"/>	<b>Familienbeitrag</b> (EUR 19,00.- monatlich)
<input type="checkbox"/>	<b>Passive Mitgliedschaft</b> (EUR 7,00.- monatlich)
<input type="checkbox"/>	<b>Zusatzbeitrag Tennis/Judo/ Carneval-Club</b> (Erklärung siehe Rückseite/bitte Entsprechendes ankreuzen)

Hinweis: Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 6,00.-. Weitere Informationen befinden sich auf der Rückseite dieses Antrags. Mit der Unterschrift wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers oder aller gesetzlicher Vertreter)

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den TS Einfeld, die Aufnahmegebühr sowie den Vereinsbeitrag und mögliche weitere Kosten vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen:

Name	
Vorname	
Bank	
IBAN	
BIC	

Hinweis: Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung, die Beiträge einzulösen. Die entstehenden Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers oder aller gesetzlicher Vertreter)

Bankverbindungen: Bordsesholmer Sparkasse, IBAN DE58 2105 1275 0030 0025 55, BIC NOLADE21BOR –

Volksbank Neumünster, IBAN DE18 2129 0016 0098 0449 80, BIC GENODEF1NMS - Vereinsregisternummer 134 beim Amtsgericht Kiel

## Weitere Hinweise

### 1. Sonderbeiträge (Entsprechendes bitte ankreuzen!)

#### pro Kalenderjahr Tennis/Judo; pro Monat Carneval-Club Stadtgarde

Judo	
<input type="checkbox"/>	Jahressichtmarke Judoverband (EUR 21.-)
Carneval-Club Stadtgarde	
<input type="checkbox"/>	Kostümbeitrag (monatlich)
<input type="checkbox"/>	Einzel EUR 3.- /Familie EUR 6,-

Tennis (Einzelmitgliedschaften)	
<input type="checkbox"/>	Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) (EUR 117.-)
<input type="checkbox"/>	Kinder (bis zum 12. Lebensjahr) (EUR 50.-)
<input type="checkbox"/>	Jugendliche (13-18), Azubis/Studenten (EUR 65,-)

Tennis (Familienmitgliedschaft)	
<input type="checkbox"/>	2 Erwachsene (EUR 232.-)
<input type="checkbox"/>	2 Erwachsene + 1 Kind (bis 18 Jahre) (EUR 277.-)
<input type="checkbox"/>	2 Erwachsene + mind. 2 Kinder (bis 18) (EUR 322,-)

Hinweis: Beim Tennis steht außerdem für jeden Erwachsenen ein Arbeitsdienst auf der Anlage von jährlich 4 Stunden an. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden EUR 36.- erhoben.

### 2. Satzungsauszüge (Satzung vom 5. November 2010)

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus den:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Kindern
  - Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das Stimmrecht bei der Wahl des Jugendausschusses sowie des Jugendwartes zu. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (5) Kinder sind diejenigen Mitglieder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates zu solchen gewählt wurden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich zu erklären und nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - groben unsportlichen Verhaltens
  - ehrenrühriger Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (5) Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Desgleichen besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung bestimmten Umfang zu benutzen.
- (3) Sie haben den Turn- und Sportgedanken im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (5) Alle Mitglieder haben dem Verein jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel der Bankverbindung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben bei ihrem Austritt dem Vereinsvorstand gegenüber ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

#### § 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.